

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE UVS Kärnten 2006/01/11 KUVS-42/2/2006

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.01.2006

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten hat durch sein

Einzelmitglied

Dr. Siegfried Unterholzer über die Berufung des ****, ****, gegen den Bescheid

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 22.1.2005, Zahl:

7-FS-905/2005,

betreffend Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung, gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ? AVG, zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Text

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet wie folgt:

?Das Ansuchen um Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A, B und F des Herrn ****, geboren am **** in Innsbruck, wohnhaft in ****, ****, wird gemäß § 3 Abs. 1, Z. 3 Führerscheingesetzes 1997 in der derzeit geltenden Fassung 1997 wegen

gesundheitlicher Nichteignung abgewiesen."

In Begründung dieser Entscheidung wurde Nachstehendes ausgeführt:

?Sachverhalt:

Mit 17.5.2005 wurde vom Bescheidbetroffenen ein Antrag um Ausstellung eines Führerscheinduplikates für die Klassen A, B und F bei der Bezirkshauptmannschaft

Klagenfurt eingebracht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde der Amtsarzt bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt um die Abgabe eines Gutachtens über die

gesundheitliche Eignung zum Lenken der Klassen A,B und F ersucht.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gutachten vom 24.10.2005 ist der Bescheidbetroffene gemäß § 8 des Führerscheingesetzes zum Lenken eines

Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 (Klasse B) derzeit nicht geeignet.

Als Begründung wird angeführt:

Im Explorationsgespräch sind deutliche Hinweise auf geistige Abbauerscheinungen eruierbar. Es besteht eine Logorrhoe. Er kann sich auf einfache Fragen nicht

konzentrieren, weicht im Gedankengang häufig ab, fragt auch wiederholt nach,

weicht vom Thema ab. Da der dringende Verdacht auf einen Abbau der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen besteht, wird eine kraftfahrspezifische

Untersuchung der Leistungsfähigkeit zur genauen Beurteilung verlangt.

Da in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 5.10.2005 die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen insgesamt unzureichend sind und auch

keine Kompensationsmöglichkeiten gegeben sind, ist eine sichere Verkehrsteilnahme nicht mehr gewährleistet. Diese objektiven Leistungskriterien entsprechen auch den in mehrmaligen Kontaktgesprächen erhobenen Befunden.

Mit Schreiben vom 3.11.2005 wurde Herrn **** das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und die Absicht der Behörde, das Ansuchen um Ausstellung

eines Führerscheinduplikates wegen ärztlich festgestellter, derzeit mangelnder gesundheitlicher Eignung abzuweisen, zur Kenntnis gebracht.

Dazu wurde von Herrn **** innerhalb der Frist folgende Stellungnahme abgegeben:

8. Nov. 05

Sehr geehrte Herren!

In Beantwortung Ihres Schreibens erhebe ich Einspruch, da ich bezüglich meines Gesundheitszustandes, wie meine Ärzte, anderer Ansicht bin, bezüglich meiner Leistungsfunktionen, dazumal ich eine unfallfreie Fahrpraxis ab 1956 vorzuweisen habe. Ich ersuche, dass meine Leistungsfunktionen durch eine Fahrschule und ein neuerliches medizinisches Gutachten geprüft und testiert wird. Die Gutachten vom

Kuratorium für Verkehrssicherheit basieren auf einer Untersuchung auf einem Computer, wobei ich bemerke, dass ich auf einem solchen Gerät noch nie gearbeitet

habe und die Fehleranfälligkeit durch mich, zu einer falschen Beurteilung führen.

Es ergeht an Sie das Ersuchen, dass ich mich einer abermaligen Untersuchung stellen muss, die meinem tatsächlichen Leistungen und Fähigkeiten entsprechen.

Für mich ist auf Grund meines Wohnsitzes ein KFZ aus verschiedenen

Gründen

auch der Versorgung unumgänglich notwendig.

Um eine günstige Erledigung meines Ansuchens bittend, zeichne ich

mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Rechtliche Grundlagen:

- § 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die
- 1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),

2.

verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3.

gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

- 4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
- 5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe

unterwiesen worden zu sein.

Dazu hat die Behörde nachstehendes erwogen:

Mit der Stellungnahme der Amtsärztin vom 24.10.2005 sieht die Behörde die Entscheidung der mangelnden gesundheitlichen Eignung des Bescheidbetroffenen

als hinreichend erklärt, schlüssig und nachvollziehbar dargelegt.

Auf Grund des gesetzten Tatbestandes ist in Anwendung der zitierten gesetzlichen Bestimmungen als erwiesen anzusehen, dass die gesundheitliche Eignung derzeit nicht mehr gegeben ist, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Angemerkt wird, dass private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer

Betracht zu

bleiben haben.?

Gegen diese Entscheidung hat der Bescheidadressat das Rechtsmittel der Berufung

erhoben. Darin wurde von ihm beantragt, den angefochtenen Bescheid? allenfalls nach Durchführung einer Beobachtungsfahrt? aufzuheben.

Die Erstinstanz hat den Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.

Der Berufung war aus nachstehenden Erwägungen ein Erfolg beschieden:

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Erstinstanz das Ansuchen um Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A, B und F des Berufungswerbers wegen gesundheitlicher Nichteignung abgewiesen.

Nach Ausweis des zur Berufungsentscheidung vorgelegten

Verwaltungsaktes wurde

vom Berufungswerber ein Erteilungsantrag jedoch nicht gestellt. Aus dem Akt ergibt

sich lediglich, dass er am 17.5.2005 einen Antrag um Ausstellung eines

Führerscheinduplikates für die genannten Klassen eingebracht hat. Daraus folgt nun aber, dass die Erstinstanz über einen gar nicht gestellten Antrag

abgesprochen hat. Damit hat sie einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt, nämlich

die Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung einer Lenkberechtigung von

Amts wegen gesetzt und ihren Verwaltungsakt damit mit Rechtswidrigkeit belastet.

Der bekämpfte Bescheid war daher ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH vom 20.4.2001, Zahl.99/05/0070).

Abschließend bleibt erläuternd zu bemerken, dass der Berufungswerber ungeachtet dieser Entscheidung die Entziehung seiner Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung zu gewärtigen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Neuer Führerschein (Duplikat), Erteilung einer Lenkberechtigung, Entziehung einer Lenkberechtigung, gesundheitliche Eignung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$